

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 2

München, den 10. Februar 2012

67. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Informations- und Kommunikationstechnik	
02.02.2012	2003.4-F Änderung der Bekanntmachung zu Standards und Richtlinien für die Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) in der bayerischen Verwaltung - Az.: IT1 - C 1001 - 005 - 70 114/12 -	30
	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege	
30.01.2012	2030.10-F Änderung der Satzung für die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern - Az.: PE - P 3612/1 - 007 - 3 202/12 -	30
	Tarifrecht	
19.01.2012	2034.1.1-F Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder - Az.: 25 - P 2600 - 008 - 6/12 -	33
19.01.2012	2034.1.1-F, 2034.1.2-F, 2034.3.1-F Anschlussstarifvertrag für Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder - Az.: 25 - P 2627 - 001 - 44 753/11 -	38
	Beamtenrecht	
26.01.2012	Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer - Az.: 22 - P 3320 - 005 - 1 607/12 -	39

Informations- und Kommunikationstechnik

2003.4-F

Änderung der Bekanntmachung zu Standards und Richtlinien für die Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) in der bayerischen Verwaltung

**Bekanntmachung
des IT-Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung
vom 2. Februar 2012 Az.: IT1 - C 1001 - 005 - 70 114/12**

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zu Standards und Richtlinien für die Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) in der bayerischen Verwaltung (IuKSR) vom 10. Dezember 2004 (AllMBl S. 657), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des IT-Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung vom 29. November 2011 (FMBl S. 364), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 werden in der Zeile „BayITS-11 PC-Arbeitsplatz – Fat Client“ der Gedankenstrich und die Worte „Fat Client“ gestrichen.
2. Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„2. Verbindliche allgemeine IKT-Richtlinien“.
 - b) Im Absatz werden

- aa) die Worte „IuK-Richtlinien“ durch die Worte „IKT-Richtlinien“,
 - bb) jeweils die Worte „IuK-Vorhaben“ durch die Worte „IKT-Vorhaben“,
 - cc) die Worte „IuK-Projekten“ durch die Worte „IKT-Projekten“ und
 - dd) die Worte „IuK-Bereich“ durch die Worte „IKT-Bereich“
- ersetzt.

- c) Nach den Worten „BayITR-08 Anwendung der Ergänzenden Vertragsbedingungen für IT-Dienstleistungen (EVB-IT)“ werden in der nächsten Zeile folgende Worte angefügt:

„BayITR-09 Sicherer E-Mail-Verkehr“.

3. Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„3. Verbindliche Richtlinien für die IKT-Sicherheit“.
- b) In Satz 1 werden die Worte „IuK-Sicherheit“ durch die Worte „IKT-Sicherheit“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2012 in Kraft.

Franz Josef Pschierer
IT-Beauftragter der Bayerischen Staatsregierung

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege

2030.10-F

Änderung der Satzung für die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 30. Januar 2012 Az.: PE - P 3612/1 - 007 - 3 202/12**

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gemäß Art. 4 Satz 3 des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (BayFHVRG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl S. 818, BayRS 2030-1-3-F), zuletzt geändert durch § 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689, 699), die vom Rat der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern in seiner 84. Sitzung am 27. Oktober 2010 beschlossene neunte Satzung zur Änderung der Satzung für die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern genehmigt.

Nachstehend werden der Wortlaut der neunten Änderungssatzung sowie die Anlage zur Satzung für die BayFHVR (Evaluationsordnung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern – EvO) bekannt gemacht.

L a z i k
Ministerialdirektor

Neunte Satzung
zur Änderung der Satzung für die Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

Vom 27. Oktober 2010

§ 1

Die Satzung für die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 1977 (FMBl S. 218), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 17. August 2006 (FMBl S. 187), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Bei der gutachtlichen Äußerung der Fachbereichskonferenz zur fachlichen und pädagogischen Eignung zu bestellender hauptamtlicher Lehrpersonen gem. Art. 11 Abs. 2 Satz 1 BayFHVRG haben die Dozentenvertreter in der Fachbereichskonferenz doppeltes Stimmrecht.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

2. Es wird folgender neuer § 19a eingefügt:

„§ 19a
Evaluation der Aus- und Fortbildung

Die Evaluation an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern wird nach Maßgabe der Evaluationsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, durchgeführt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Anlage zur Satzung für die BayFHVR

**Evaluationsordnung
der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und
Rechtspflege in Bayern
(EvO)**

§ 1

Ziele und Bedeutung der Evaluation

(1) Ziel der Evaluation ist die regelmäßige, systematische und empirisch untermauerte Überprüfung, Sicherung und Verbesserung der Qualität der Aus- und Fortbildung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern.

(2) Die Evaluationsergebnisse bilden außerdem eine wichtige Grundlage der Steuerung der Hochschule und der Weiterentwicklung der Aus- und Fortbildung.

(3) Darüber hinaus dienen die Ergebnisse bei Akkreditierungen sowie gegenüber der staatlichen Aufsicht (Art. 2 BayFHVRG) und der Öffentlichkeit dem Nachweis der Einschätzung der Qualität der Lehre in den Fachbereichen und der gesamten Fachhochschule durch die Teilnehmer der Aus- und Fortbildung.

**§ 2
Geltungsbereich**

¹Gegenstand der Evaluation ist die Aus- und Fortbildung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern. ²Sie umfasst sowohl die einzelne Lehrveranstaltung als auch Inhalt und Aufbau der Studiengänge, berufspraktische Studienzeiten, Fortbildungsangebote und die Rahmenbedingungen. ³Sie erfolgt durch Befragung von Studierenden, Fortbildungsteilnehmern, Dozenten, Absolventen und Abnehmern. ⁴Befragungen von Absolventen und Abnehmern erfolgen im Einvernehmen mit dem nach Art. 2 Abs. 2 BayFHVRG zuständigen Staatsministerium. ⁵Die Evaluation wird in der Regel elektronisch durchgeführt.

**§ 3
Dokumentation**

(1) Der Dozent erhält eine Auswertung seiner Evaluationsergebnisse einschließlich der Freitexte.

(2) ¹Der Evaluationsbeauftragte erhält die Auswertungen der Evaluationsergebnisse einschließlich der Freitexte aller Dozenten seines Fachbereichs und die Auswertungen aller sonstigen Evaluationsergebnisse; dies gilt jeweils jedoch nur, soweit die Ergebnisse die Ausbildung betreffen. ²Er leitet die Evaluationsergebnisse einschließlich der Freitexte der nebenamtlichen Dozenten an die für die Auswahl der nebenamtlichen Dozenten zuständige Person weiter.

(3) Der Fortbildungsverantwortliche erhält für alle Fortbildungsveranstaltungen seines Fachbereichs die Auswertungen der Evaluationsergebnisse aller Dozenten einschließlich der Freitexte und die Auswertungen aller sonstigen Evaluationsergebnisse.

(4) ¹Die Fachbereichsleitungen erhalten für ihren Fachbereich die Auswertungen der Evaluationsergebnisse aller Dozenten ohne Freitexte in anonymisierter Form und die Auswertungen aller sonstigen Evaluationsergebnisse. ²Bei den Ergebnissen der Dozenten soll eine Unterscheidung zwischen haupt- und nebenamtlichen Dozenten erfolgen; aus Datenschutzgründen unterbleibt eine Unterscheidung, wenn lediglich bis zu drei Einzelergebnisse vorliegen.

(5) ¹Der Präsident und das jeweils nach Art. 2 Abs. 2 BayFHVRG zuständige Staatsministerium erhalten im Rahmen der Evaluationsberichte und der Fortbildungsberichte der Fachbereiche die Auswertungen der Evaluationsergebnisse des Fachbereichs zu jeder Frage der verbindlichen Fragebögen gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 9 Abs. 1 in anonymisierter Form und die Auswertungen aller sonstigen Evaluationsergebnisse. ²Bei den Ergebnissen der Evaluation der Lehrveranstaltungen soll eine Unterscheidung zwischen haupt- und nebenamtlichen Dozenten erfolgen.

(6) Der Präsident berichtet gegenüber dem Staatsministerium der Finanzen in anonymisierter Form über die Qualität der Aus- und Fortbildung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern und den Fachbereichen.

§ 4**Datenschutz**

(1) ¹Die im Rahmen der Evaluation erstellten Datensätze werden ohne Namensangabe gespeichert. ²Bei der Evaluation von Lehrveranstaltungen in der Aus- bzw. Fortbildung ist die Zuordnung zwischen dem Datensatz und dem betroffenen Dozenten nur dem jeweiligen Evaluationsbeauftragten bzw. Fortbildungsverantwortlichen bekannt. ³Alle Daten und Dokumente sind vor unbefugtem Zugriff zu schützen und vertraulich zu behandeln.

(2) Alle Beschäftigten, die im Rahmen der Evaluation mit personenbezogenen Daten umgehen, sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß dem Datenschutzgesetz des Freistaats Bayern verpflichtet.

(3) Die Ergebnisse von Evaluationen, die einzelnen Personen zuordenbar sind, werden nach 3 Jahren gelöscht bzw. vernichtet.

Abschnitt I**Evaluation der Ausbildung****§ 5****Evaluationsbeauftragte**

(1) ¹Die Fachbereichskonferenzen wählen aus dem Kreis der hauptamtlichen Lehrpersonen für ihren Fachbereich jeweils einen Evaluationsbeauftragten für die Dauer von drei Jahren; Wiederwahl ist zulässig. ²Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Fachbereichskonferenzen. ³Die Evaluationsbeauftragten werden für diese Aufgabe angemessen von der Lehrverpflichtung und sonstigen Tätigkeiten entlastet.

(2) Die Evaluationsbeauftragten

- a) sind Ansprechpartner und Vertrauenspersonen für alle Belange der Evaluation in der Ausbildung,
- b) planen und koordinieren die Durchführung der Evaluation der Ausbildung,
- c) entwickeln in Zusammenarbeit mit der Evaluationskommission (§ 6) konkrete und gegebenenfalls auch personenbezogene Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre bei haupt- und nebenamtlichen Dozenten (Qualitätsgespräche, kollegiale Hospitation, Beratung, Coaching, Fortbildung u. a.) und wirken auf deren Durchführung hin,
- d) werten die Ergebnisse der Evaluation der Ausbildung aus,
- e) leiten die Auswertungen der Evaluationsergebnisse jedes Dozenten ihres Fachbereichs in anonymisierter Form und die Auswertungen aller sonstigen Evaluationsergebnisse an die Fachbereichsleitung weiter und unterstützen diese gegebenenfalls bei der Bewertung der Ergebnisse,
- f) informieren nach Maßgabe des § 3 über die Fachbereichsleitung durch einen Evaluationsbericht jährlich den Präsidenten und das jeweils nach Art. 2 Abs. 2 BayFHVRG zuständige Staatsministerium über die Durchführung und die Ergebnisse der Evaluationen, die durchgeführten Maßnahmen und machen Verbesserungsvorschläge zur Ausbildung.

(3) ¹Der Präsident kann einen oder mehrere Beschäftigte zu technischen Evaluationsbeauftragten bestimmen.

²Diese sind in Abstimmung mit den Evaluationsbeauftragten der Fachbereiche für die technische Durchführung und Auswertung der Evaluation an allen Fachbereichen verantwortlich.

§ 6**Evaluationskommission**

(1) ¹Der Präsident richtet eine Evaluationskommission ein und benennt einen Qualitätsbeauftragten. ²Dieser leitet die Evaluationskommission und berichtet dem Präsidenten jährlich über deren Arbeit.

(2) ¹Der Evaluationskommission gehören der Qualitätsbeauftragte, die Evaluationsbeauftragten der Fachbereiche und zwei Vertreter der Studierenden, die von den Studierendenvertretern des Rats aus den Studierendenvertretungen der Fachbereiche entsandt werden, an. ²Sie tagt in der Regel zweimal im Studienjahr.

(3) ¹Die Evaluationskommission

- a) unterstützt die Evaluationsbeauftragten der Fachbereiche bei der Entwicklung konkreter Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre,
- b) unterstützt die Evaluationsbeauftragten der Fachbereiche bei der Erstellung ihres Evaluationsberichts,
- c) prüft die Einhaltung dieser Evaluationsordnung an den Fachbereichen,
- d) berät den Präsidenten in Angelegenheiten der Evaluation,
- e) macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Aus- und Fortbildung an den Fachbereichen,
- f) entwickelt bei Bedarf die Evaluationsinstrumente, das Befragungsdesign und die Auswertungsmethoden weiter. ²Soweit diese neu eingeführt oder verändert werden, bedarf es der Zustimmung des Präsidenten.

§ 7**Durchführung der Evaluation von Lehrveranstaltungen und Rahmenbedingungen in der Ausbildung**

(1) ¹Die Lehrveranstaltungen und Rahmenbedingungen werden regelmäßig durch anonyme interne Befragung der Studierenden und der Dozenten mittels verbindlicher vom Präsidenten festgelegter Fragebögen evaluiert. ²Daneben sind auf Veranlassung des jeweiligen Evaluationsbeauftragten sowohl weitere Fragen als auch weitere Evaluationsinstrumente, wie beispielsweise Evaluationsworkshops und Interviews, möglich.

(2) ¹Die Lehrveranstaltungen aller hauptamtlichen und nebenamtlichen Dozenten sollen einmal jährlich evaluiert werden. ²Die Evaluationsbeauftragten legen für die Evaluation im Benehmen mit den Dozenten die Lehrveranstaltung, den Zeitpunkt und die Studiengruppe fest. ³Grundsätzlich sind nur Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von mindestens 20 Lehrveranstaltungsstunden zu evaluieren; auf Entscheidung der Fachbereichsleitung können auch kürzere Lehrveranstaltungen evaluiert werden. ⁴Die Evaluation soll frühestens nach der Hälfte und vor Abschluss der Lehrveranstaltung stattfinden; sie soll so

frühzeitig erfolgen, dass noch ein Qualitätsgespräch nach Satz 6 möglich ist. ⁵Jede Studiengruppe soll möglichst einmal im Studienjahr in die Evaluation einbezogen werden. ⁶Der Dozent führt auf der Grundlage der Auswertung seiner Evaluationsergebnisse und möglichst zeitnah zur Befragung ein Qualitätsgespräch mit der Studiengruppe.

(3) Jeder Studierende und jeder Dozent soll einmal jährlich zu den Rahmenbedingungen befragt werden.

§ 8

Durchführung der Evaluation von Studiengängen und berufspraktischen Studienzeiten

Im Einvernehmen mit dem nach Art. 2 Abs. 2 BayFHVRG zuständigen Staatsministerium können Inhalte und Aufbau von Studiengängen und berufspraktische Studienzeiten evaluiert werden.

Abschnitt II

Evaluation der Fortbildung

§ 9

Durchführung der Evaluation in der Fortbildung

(1) Alle Veranstaltungen der Fortbildung sollen bewertet werden; die Befragung der Teilnehmer erfolgt dabei anonym mittels Fragebogen.

(2) Dabei ist neben der Bewertung der Veranstaltungsdurchführung und der Rahmenbedingungen insbesondere zu evaluieren, ob ein Wissenstransfer ermöglicht wurde und die Veranstaltung einen Beitrag zur Erreichung eines spezifischen Fortbildungsziels geleistet hat.

(3) ¹Verantwortlich für die Durchführung der Evaluation von Fortbildungsangeboten und die Vorlage der Ergebnisse sind die Fortbildungsverantwortlichen der Fachbereiche. ²Diese werden durch die Fachbereichsleitung bestimmt. ³Sie leiten die Auswertungen der Evaluationsergebnisse der Lehrveranstaltungen in anonymisierter Form und die Auswertungen aller sonstigen Evaluationsergebnisse an die Fachbereichsleitung weiter und unterstützen diese gegebenenfalls bei der Bewertung der Ergebnisse. ⁴Außerdem informieren sie durch einen Fortbildungsbericht jährlich die jeweiligen Fachbereichsleiter, die Evaluationskommission und den Präsidenten über die Ergebnisse der Evaluation und machen Verbesserungsvorschläge zur Fortbildung.

Tarifrecht

2034.1.1-F

Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 19. Januar 2012 Az.: 25 - P 2600 - 008 - 6/12

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 27. Oktober 2006 (FMBl S. 194, StAnz Nr. 44), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 7. April 2011 (FMBl S. 206, StAnz Nr. 15), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 8 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Abs. 3 Satz 2 werden
 - 1.1.1 der Betrag „84.000 Euro“ durch den Betrag „86.000 Euro“ und
 - 1.1.2 der Betrag „86.000 Euro“ durch den Betrag „87.000 Euro“ ersetzt.
 - 1.2 In Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Überstunden“ die Worte „bis zu der nach dem Arbeitszeitgesetz zulässigen wöchentlichen Höchstarbeitszeit (derzeit: 48 Stunden)“ eingefügt.
2. Die Anlagen 4 und 5 (Arbeitsvertrag für außertariflich Beschäftigte) werden durch die Anlagen 4 und 5 zu dieser Bekanntmachung ersetzt. Es wird gebeten, künftig diese Vertragsmuster zu verwenden. Sie sind auch im Intranet abrufbar ([www.stmf.bybn.de/Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/Arbeitsvertragsmuster](http://www.stmf.bybn.de/Rubrik:Personal/Tarifvertrag_für_den_öffentlichen_Dienst_der_Länder/Arbeitsvertragsmuster)) bzw. stehen im Internet als Download (www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/tarifvertrag.zip) zur Verfügung.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Abschnitt I Nr. 1.1.2 am 1. November 2012 in Kraft.

Weigert
Ministerialdirektor

**Arbeitsvertrag für außertariflich Beschäftigte,
die auf unbestimmte Zeit eingestellt werden**

Zwischen dem Freistaat Bayern,
vertreten durch

.....(Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn

.....(Beschäftigte/Beschäftigter)

wird folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

Frau/Herr wird ab
auf unbestimmte Zeit als Vollbeschäftigte/Vollbeschäftigter eingestellt.

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und die diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Arbeitgeber hieran gebunden ist. Die Vorschriften der §§ 6 bis 10, 15 bis 20 und 30 TV-L finden keine Anwendung.

§ 3

Die Probezeit beträgt nach § 2 Abs. 4 TV-L sechs Monate.

§ 4

- (1) Frau/Herr erhält ein außertarifliches Entgelt in Höhe von monatlich €. Dieses Entgelt erhöht sich um den von den Tarifvertragsparteien für Entgeltgruppe 15 TV-L jeweils festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.
- (2) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach derjenigen Wochenarbeitszeit, die für vergleichbare Beamtinnen und Beamte des Freistaates Bayern jeweils maßgebend ist. Durch das außertarifliche Entgelt sind Mehrarbeit und Überstunden bis zu der nach dem Arbeitszeitgesetz zulässigen wöchentlichen Höchst-arbeitszeit (derzeit: 48 Stunden) abgegolten.

§ 5

Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 6

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Arbeitsvertrages.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Für den Arbeitgeber)

.....
(Beschäftigte/Beschäftigter)

Arbeitsvertrag für außertariflich Beschäftigte, die befristet eingestellt werden¹

Zwischen dem Freistaat Bayern,
vertreten durch

..... (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn

..... (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

Frau/Herr wird ab
als Vollbeschäftigte/Vollbeschäftigter eingestellt.

Das Arbeitsverhältnis ist befristet

- bis zum²
- bis zum Erreichen folgenden Zweckes
„“²
längstens bis zum²

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und die diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Arbeitgeber hieran gebunden ist. Die Vorschriften der §§ 6 bis 10, 15 bis 20 TV-L finden keine Anwendung.

§ 3

- (1) Die Probezeit nach § 2 Absatz 4 TV-L beträgt sechs Monate.²
 Die Probezeit beträgt nach § 30 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 TV-L sechs Wochen.^{2,3}
- (2) Für die Kündigung des befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 30 Absatz 4 und 5 TV-L.

§ 4

- (1) Frau/Herr erhält ein außertarifliches Entgelt in Höhe von monatlich €. Dieses Entgelt erhöht sich um den von den Tarifvertragsparteien für Entgeltgruppe 15 TV-L jeweils festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.
- (2) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach derjenigen Wochenarbeitszeit, die für vergleichbare Beamtinnen und Beamte des Freistaates Bayern jeweils maßgebend ist. Durch das außertarifliche Entgelt sind Mehrarbeit und Überstunden bis zu der nach dem Arbeitszeitgesetz zulässigen wöchentlichen Höchst-arbeitszeit (derzeit: 48 Stunden) abgegolten.

§ 5

Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 6

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Arbeitsvertrages.

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Für den Arbeitgeber)

.....
 (Beschäftigte/Beschäftigter)

1 Dieses Muster gilt für befristete Arbeitsverhältnisse mit und ohne sachlichen Grund.

2 Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!

3 Nach § 2 Absatz 4 TV-L gelten die ersten 6 Monate der Beschäftigung als Probezeit. Bei befristeten Arbeitsverträgen ohne sachlichen Grund gelten die ersten 6 Wochen als Probezeit (§ 30 Absatz 4 TV-L).

2034.1.1-F, 2034.1.2-F, 2034.3.1-F

§ 1

**Anschlussstarifvertrag
für Beschäftigte
in forstwirtschaftlichen Verwaltungen,
Einrichtungen und Betrieben der Länder**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

vom 19. Januar 2012 Az.: 25 - P 2627 - 001 - 44 753/11

Nachstehend wird der Anschlussstarifvertrag für Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder vom 31. Oktober 2011 zum Vollzug bekanntgegeben. Die in § 1 Nrn. 1 bis 5 des Anschlussstarifvertrages genannten Änderungstarifverträge wurden im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl 2011 S. 368) und im Bayerischen Staatsanzeiger (StAnz 2011 Nr. 49) veröffentlicht.

Weigert
Ministerialdirektor

**Anschlussstarifvertrag
für Beschäftigte
in forstwirtschaftlichen Verwaltungen,
Einrichtungen und Betrieben der Länder**

vom 31. Oktober 2011

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

der dbb tarifunion,
vertreten durch den Vorstand,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Die Tarifvertragsparteien schließen die nachfolgend genannten Tarifverträge in der Fassung als Anschlussstarifverträge ab, in der sie zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) vereinbart worden sind; deren Texte sind als Anlagen beigefügt:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-L-Forst) vom 26. Mai 2011,
2. Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder aus dem Geltungsbereich des MTW / MTW-O in den TV-Forst und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Forst) vom 26. Mai 2011,
3. Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TVA-L-Forst) vom 26. Mai 2011,
4. Tarifvertrag über Einmalzahlungen – Forst 2011 vom 26. Mai 2011,
5. Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Bundes und der Länder, die Tätigkeiten in der Waldarbeit ausüben (TV-EntgeltU-Wald/Forst B/L) vom 28. September 2011.

§ 2

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einer Woche zum Monatsschluss gekündigt werden. Die in § 1 Nrn. 1 bis 5 genannten Tarifverträge treten jeweils außer Kraft, wenn das materielle Tarifrecht gegenüber einer der dort bezeichneten vertragsschließenden Parteien außer Kraft tritt. In beiden Fällen wird die Nachwirkung gemäß § 4 Absatz 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Berlin, den 31. Oktober 2011

Beamtenrecht

Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer

Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 26. Januar 2012 Az.: 22 - P 3320 - 005 - 1 607/12

I.

In den Jahren 2012 bis 2014 werden im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen jährlich 25 Beamtinnen und Beamte der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene zugelassen.

Die Ausbildungsqualifizierung richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Verordnung zur Ergänzung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (EStBAPO) vom 27. April 2011 (GVBl S. 220, BayRS 2030-2-13-F).

Nach Art. 37 LlbG kommt für die Ausbildungsqualifizierung nur in Betracht, wer

1. sich bei einem Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren nach Erwerb der dafür notwendigen Qualifikation bewährt hat,
2. in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf, die Eignung für die Ausbildungsqualifizierung erhalten hat (Art. 58 Abs. 5 Nr. 1 LlbG) und
3. nach dem Ergebnis des Zulassungsverfahrens erkennen lässt, dass er den Anforderungen in der neuen Qualifikationsebene gewachsen sein wird.

Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung ist das Vorliegen aller Zulassungsvoraussetzungen des Art. 37 Abs. 2 LlbG zum Zulassungstichtag 1. Oktober des jeweiligen Jahres. Die Zulassungsreihenfolge richtet sich in den einzelnen Jahren ferner nach den Platzziffern aus dem Zulassungsverfahren, das vom Bayerischen Landesamt für Steuern **am 3. Mai 2012** durchgeführt wird (§ 2 EStBAPO). Es hat Gültigkeit für die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung in den Jahren 2012 bis 2014. Das nächste Zulassungsverfahren wird voraussichtlich im Jahre 2015 durchgeführt werden.

Haben mehrere Bewerberinnen und Bewerber den gleichen Ranglistenplatz erreicht, entscheiden über die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung folgende Kriterien in der hier angegebenen Reihenfolge:

Besoldungsgruppe, aktuelle periodische Beurteilung, periodische Vorbeurteilungen im aktuellen Amt, letzte

periodische Beurteilung im Voramt, Schwerbehinderung, Gesamtnote in der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene, Rangdienstalter, allgemeiner Dienstzeitbeginn (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 LlbG).

Das jeweils nächstgenannte Kriterium ist nur von Bedeutung, wenn auf Grund der vorhergehenden keine Differenzierung möglich ist.

II.

Beamtinnen und Beamte der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene können sich zur Teilnahme am Zulassungsverfahren bis **spätestens 23. März 2012** auf dem Dienstweg beim Bayerischen Landesamt für Steuern anmelden. Mit ihrer Zustimmung können sie auch von ihren Dienstvorgesetzten vorgeschlagen werden.

Die EStBAPO in der Fassung vom 27. April 2011 sieht nicht mehr vor, dass die Voraussetzungen für die Ausbildungsqualifizierung bereits bei der Teilnahme am Zulassungsverfahren vorliegen müssen. Ein Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen des Art. 37 LlbG ist bei der Anmeldung zum Zulassungsverfahren demnach noch nicht erforderlich. Erst bei der Zulassungsentscheidung vor Beginn der jeweiligen Ausbildungsqualifizierung müssen die Voraussetzungen erfüllt sein. Die Beschäftigungsbehörde prüft, ob zum Zeitpunkt des Zulassungsverfahrens alle bzw. welche Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildungsqualifizierung bereits vorliegen.

Von der Teilnahme am Zulassungsverfahren 2012 ist ausgeschlossen, wer bereits dreimal an einem entsprechenden Zulassungsverfahren teilgenommen hat (§ 3 Abs. 3 EStBAPO).

III.

Das Zulassungsverfahren wird schriftlich durchgeführt.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Zulassungsverfahren haben unter Aufsicht folgende Aufgaben (Arbeitszeit je 120 Minuten) zu bearbeiten:

1. die Erörterung eines Themas zur politischen Bildung und dem Zeitgeschehen, in der sie ihre sprachliche Ausdrucksweise, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung sowie die Gliederung und Klarheit der Darstellung nachweisen sollen (§ 5 Abs. 1 Satz 3 EStBAPO),
2. eine Aufgabe, in der sie nach ihrer Wahl Kenntnisse
 - a) aus den Bereichen Abgabenordnung, Einkommensteuer einschließlich Lohnsteuer und Umsatzsteuer oder
 - b) aus den Bereichen Abgabenordnung, Kassen- und Rechnungswesen sowie Vollstreckungswesen

nachweisen sollen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 EStBAPO). Die Aufgaben können mit Fragen der elektronischen Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung verbunden werden.

Für die Erörterung (Aufgabe Nr. 1) stehen drei Themen zur Wahl. Welche Aufgabe der Nr. 2 ausgewählt wird, ist bereits bei der Meldung zum Zulassungsverfahren anzugeben.

Bei der Durchführung des Zulassungsverfahrens und bei der Bewertung der Aufgaben sind die §§ 6 ff. der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO) entsprechend anzuwenden (§ 4 Abs. 2 EStBAPO).

Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Aufgabe der Nr. 2 mit mindestens fünf Punkten bewertet wurde und die Endpunktzahl mindestens 5,00 Punkte beträgt (§ 6 Abs. 2 EStBAPO).

Zur Bildung der Endpunktzahl wird die Aufgabe nach Nr. 1 einfach, die Aufgabe nach Nr. 2 zweifach gezählt. Die Summe der Einzelpunktzahlen geteilt durch drei ergibt die Endpunktzahl.

Auf Grund der Endpunktzahl erstellt das Bayerische Landesamt für Steuern eine Rangliste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben (§ 6 Abs. 3 EStBAPO). Bei gleicher Endpunktzahl entscheidet die Bewertung der Aufgabe nach Nr. 2. Bewerberinnen und Bewerber mit gleicher Bewertung der Aufgabe nach Nr. 2 erhalten den gleichen Rang, im Übrigen erhalten Bewerberinnen und Bewerber mit gleicher Punktzahl den gleichen Rang.

IV.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Zulassungsverfahren werden vom Bayerischen Landesamt für Steuern nach dem Vorliegen des Ergebnisses des Zulassungsverfahrens über das Ergebnis und den dabei erreichten Ranglistenplatz unterrichtet. Sie werden ferner spätestens zum 1. August jeden Zulassungsjahres jeweils darüber informiert, ob bei ihnen in diesem Jahr die Voraussetzungen für eine Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung zum 1. Oktober des Jahres vorliegen werden. Etwaige Einwendungen gegen diese Mitteilung sind dem Bayerischen Landesamt für Steuern auf dem Dienstweg innerhalb von vier Wochen schriftlich zu übersenden und vom dort zuständigen Fachreferat unverzüglich zu entscheiden. Für Absagen von an sich zur Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung anstehenden Beamtinnen und Beamten können bis zur jährlichen Zulassungsgesamtzahl von 25 Beamtinnen und Beamte die dafür Nächstplatzierten zugelassen werden, bei denen die Voraussetzungen für eine Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung zum 1. Oktober des jeweiligen Jahres vorliegen.

Weigert
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 23 06-0, Telefax (089) 23 06-28 04, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBI) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137
